

Beschlussvorlage	5470/2019	Fachbereich 2 Herr Seiler
Verhandlungen mit dem Landkreis Mayen- Koblenz über den Abschluss einer neuen Kostenerstattungsvereinbarung für das Jugendamt - Zustimmung zum Ergebnis		
Beratungsfolge	Jugendhilfeausschuss Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat stimmt der in dem anliegenden Besprechungsprotokoll vom 25.01.2019 festgehaltenen Einigung zur Regelung der Kostenerstattung des Landkreises Mayen-Koblenz für das Jugendamt der Stadt Mayen gemäß § 25 Absatz 3 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) zu.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Jugendhilfeausschuss</u>					
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Bezüglich des Sachverhaltes wird auf die bisherigen Vorlagen zur Angelegenheit, insbesondere auf die folgenden Vorlagen verwiesen:

- 4463/2016 (Behandlung im Jugendhilfeausschuss am 16.06.2016)
- 4709/2017 (Behandlung im Jugendhilfeausschuss am 02.03.2017)
- 4989/2017 (Behandlung im Stadtrat am 06.12.2017)
- 5122/2018 (Behandlung im Stadtrat am 21.03.2018)
- 5196/2018 (Behandlung im Stadtrat am 26.09.2018)
- 5313/2018 (Behandlung im Jugendhilfeausschuss am 13.11.2018)
- 5370/2018 (Behandlung im Stadtrat am 11.12.2018)

Zwischenzeitlich erfolgte am 18.12.2018 das nächste moderierte Gespräch. In diesem konnten sich alle Beteiligten (Landkreis Mayen-Koblenz, Stadt Andernach, Stadt Mayen) auf einen Kompromiss einigen.

Diese Einigung wurde absprachegemäß durch den Landkreis verschriftlicht und Herrn Fischer vom Innenministerium zur Genehmigung vorgelegt. Der genehmigte Vermerk, auf den sich der Beschlussvorschlag bezieht, ist als Anlage beigefügt.

Entgegen dem Wunsch der Stadt Mayen soll keine neue Kostenerstattungsvereinbarung mit dem Landkreis abgeschlossen werden. Stattdessen soll in den beteiligten Gebietskörperschaften auf Grundlage des oben genannten Besprechungsprotokolls (Anlage) abgestimmt werden. Sobald alle Beschlüsse erfolgt sind, gilt die Einigung als vollzogen und tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Zwischenzeitlich erfolgte eine vergleichende Berechnung der in den letzten Jahren zum Haushalt angemeldeten Kostenerstattungsbeträge, der vom Landkreis auf Basis der alten

Vereinbarung gezahlten Beträge und der nun durch den Landkreis zu zahlenden Beträge. Die Zahlungen der jeweiligen Kostenerstattungsbeträge erfolgen immer im übernächsten Kalenderjahr, d.h. für 2015 in 2017, 2016 in 2018, 2017 in 2019 usw.

Zu beachten ist bei der Berechnung, dass hinsichtlich einzelner Positionen noch eine Klärung mit dem Landkreis in Detailfragen vorgenommen werden muss, die aber die gefundene Einigung nicht in Frage stellt.

	2015	2016	2017
Kostenerstattung nach Berechnung gemäß Besprechungsprotokoll vom 25.01.2019 (Neuregelung)	<u>4.784.645,72 €</u>	<u>5.085.042,70 €</u>	<u>4.686.925,93 €</u>
Kostenerstattung bisherige Zahlungen (IST)	3.839.886,00 €	3.529.156,00 €	3.852.557,00 €
<u>Differenz Neuregelung/bisherige Regelung</u>	<u>944.759,72 €</u>	<u>1.555.886,70 €</u>	<u>834.368,93 €</u>
-	-	-	-
Planansatz in den jeweiligen Haushaltsjahren	3.839.000,00 €	3.529.527,00 €	5.684.043,00 €
Differenz Kostenerstattung Neuregelung/Planansatz	945.645,72 €	1.555.515,70 €	-997.117,07 €
Kostenersatzung bei 15 %-iger Interessenquote	5.677.903,82 €	5.142.741,49 €	4.683.475,73 €
Differenz Neuregelung/hypothetische Rechnung	-893.258,10 €	-57.698,79 €	3.450,19 €

Insgesamt kann das nach langen und zähen Verhandlungen erzielte Ergebnis für die Stadt Mayen als positiv bewertet werden. Die Hauptforderung der Stadt Mayen in Anwendung des § 25 Absatz 3 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) die tatsächlichen Kosten des Jugendamtes der Kostenerstattung durch den Landkreis zu Grunde zu legen, wurde letztendlich akzeptiert.

Die ursprünglich geforderte Eigeninteressenquote von 15% konnte nicht durchgesetzt werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass bisher keine der kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt in Rheinland-Pfalz eine bessere Eigeninteressenquote als 25% aushandeln konnte. Zudem konnte im Gegenzug erreicht werden, dass bei den Städten die komplette Schlüsselzuweisung B 1, die seit dem Jahr 2018 30 Euro/Einwohner beträgt, verbleibt.

Die Behandlung der Kindertagesstätten in den Städten Mayen und Andernach analog zu den übrigen Gebietskörperschaften des Landkreises entspricht dem Vorschlag der beiden Städte.

Die Fachkräfte der Jugendarbeit werden künftig mit dem gleichen Personalkostenzuschuss gefördert, wie die in den Verbandsgemeinden und der Stadt Bendorf. Die Stadt Mayen konnte dabei erreichen, dass die Bezuschussung der Stellen jeweils bedarfsgerecht und unabhängig von deren Einsatzgebiet (Jugendhaus, Jugendpflege, aufsuchende Jugendsozialarbeit, Streetwork etc.) erfolgt.

Dieses Ergebnis war nur durch die gute Zusammenarbeit und konsequente Vertretung der Interessen der Stadt Mayen durch alle Beteiligten (Oberbürgermeister, Beigeordnete, Fachbereichsleiter 1, Bereichsleiter 1.1, Bereichsleiter 1.2, Rechtsamt, Fachbereichsleiter 2)

möglich. Die Verhandlungsführung oblag dabei der zuständigen Jugenddezernentin.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Tabelle

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

JA. Durch die Absicherung der Kostenerstattung durch den Landkreis Mayen-Koblenz kann das Jugendamt auch künftig den Familien die Unterstützung zukommen lassen, welche sie benötigen.

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Nein.

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Nein.

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: Nein: Entfällt:

Anlagen:

Besprechungsprotokoll vom 25.01.2019 zum moderierten Gespräch vom 18.12.2018